

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 4. 2022 — 203-11700-5 GBR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Kieran Robert Drake am 13. 4. 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robbie McGregor Bulloch, am 12. 2. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 620

B. Ministerium für Inneres und Sport**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (VV NMeldVO)****RdErl. d. MI v. 28. 4. 2022 — 41.2-12220/0010-01 —****— VORIS 21040 —**

Bezug: RdErl. v. 17. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1240)
— VORIS 21040 —

1. Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift enthält Durchführungsbestimmungen zur NMeldVO. Die hinter den zu übermittelnden Meldedaten angegebenen Zahlen bezeichnen die Blattnummern des Datensatzes für das Meldewesen — Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) und die Blattnummern des Datensatzes für das Meldewesen — Landesteil Niedersachsen (NDSMeld) (Bezugserlass).

2. zu § 5 (Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde)**2.1 § 5 Abs. 1**

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 5 Abs. 1 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

2.1.1 § 5 Abs. 1 Satz 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601, 0602, 0603
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104
bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort	1200, 1201 bis 1203, 1213, 1223, 1232
Datum des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Datum des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1301, 1306
Datum des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1301a

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Datum des letzten Wegzugs vom Inland in das Ausland	1314
zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebiets oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebiets: Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland	1305
die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen	1308, 1309
Familienstand	1401

2.1.2 § 5 Abs. 1 Satz 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Ordnungsmerkmal der Meldebehörde	7001
letzte frühere und derzeitige Anschrift	1205, 1206 und 1208

2.2 § 5 Abs. 2

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 5 Abs. 2 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

2.2.1 § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601, 0602, 0603
Geschlecht	0701
Wohnort	1201 bis 1203
Datum des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit	1003

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit	1001
bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit	1001
Familienstand	1401

2.2.2 § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Geburtsdatum	0601
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
Wohnort	1201 bis 1203
Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelt	1405
Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft	1406

2.2.3 § 5 Abs. 2 Satz 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Ordnungsmerkmal der Meldebehörde	7001
Anschrift	1205, 1206 und 1208

3. zu § 6 (Datenübermittlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 6 Abs. 1 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0302
Geburtsdatum	0601
Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis d und h BMG	0001, 0902 bis 0905, 0918, 0919, 1201 bis 1212
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801 bis 1802

4. zu § 7 (Datenübermittlungen an die Grundschulen und die Schulbehörden)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 7 Abs. 1 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

4.1 § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0102
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0302
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701

4.2 § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Betroffene Person	0001
Familienname	0902 bis 0903
Vornamen	0904
Anschrift	1201 bis 1212
Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	0918 bis 0919, 1801a

5. zu § 8 (Datenübermittlungen an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 8 Abs. 1 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304
Geburtsdatum	0601
derzeitige Anschrift der Nebenwohnung	1201 bis 1211
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 2 BMG	1801, 1802

6. zu § 9 (Datenübermittlungen an die für das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern zuständige Behörde)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 9 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

6.1 § 9 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0102, 0203, 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Geburtsdatum und Geburtsort	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
Angaben zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis d und h BMG	0001, 0902 bis 0905, 0918, 0919, 1201 bis 1213
derzeitige und frühere Anschriften	1200 bis 1213
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801 bis 1802

6.2 § 9 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Sterbetag	1901

7. zu § 10 (Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 10 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

7.1 § 10 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
letzte und frühere Anschriften der allei- nigen Wohnung oder Hauptwohnung	1200 bis 1212
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Sterbedatum, Standesamt des Sterbeorts und die vom Standesamt vergebene Registernummer	1901 bis 1903

7.2 § 10 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
gegenwärtige und frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1200 bis 1212
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306

8. zu § 11 (Datenübermittlungen zum Zweck der Fortschreibung po-
lizeilicher Informationssysteme)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0104
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Doktorgrad	0401
Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211, 1213, 1223
Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801 bis 1802

9. zu § 12 (Datenübermittlungen an die Landkreise)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 12 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu verwenden:

9.1 § 12 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Geburtsname, Namensänderung	0201 bis 0205
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304
Doktorgrad	0401
Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
Angaben zum gesetzlichen Vertreter	0902 bis 0904, 0906, 0907a, 0917
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211, 1213, 1223
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Familienstand	1401 bis 1402a, 1405 bis 1406, 1501 bis 1503, 1516, 1517 bis 1519, 1532
Angaben zum Pass, Passersatzpapier oder Ausweisersatz	1701 bis 1709
AZR-Nummer	1712
Auskunftssperren nach § 51 Abs.1 und 5 BMG	1801, 1802
Sterbedatum	1901, 1904

9.2 § 12 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0302
Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0605
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
die Tatsache, dass die deutsche Staats- angehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG erworben wurde und nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staats- angehörigkeit eintreten kann	2401
derzeitige und frühere Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1213a
Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland	1301, 1305, 1306, 1314
Auskunftssperren nach § 51 BMG	1801, 1802

9.3 § 12 Abs. 3

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0205
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Doktorgrad	0401
Anschrift der gegenwärtigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1201 bis 1211
bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801a
Tag und Art des Jubiläums	7011, 7012

10. zu § 13 (Datenübermittlungen an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 13 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

10.1 § 13 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0302
Doktorgrad	0401
Geburtsdatum	0601
derzeitige Anschrift	1201 bis 1211, 1213
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG	1801, 1802

10.2 § 13 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0102
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0302
Geburtsdatum	0601
Geschlecht	0701
derzeitige Anschriften	1201 bis 1211, 1213
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG	1801, 1802

10.3 § 13 Abs. 3

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0205
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304
Doktorgrad	0401
Tag und Art des Jubiläums	7011, 7012
derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1201 bis 1211
bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801a

11. zu § 14 (Datenübermittlungen an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 14 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

11.1 § 14 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0302
Geburtsdatum	0601
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211, 1213
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG	1801, 1802

11.2 § 14 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0102
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0302
Geburtsdatum	0601
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211, 1213
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG	1801, 1802

12. zu § 15 (Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 15 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0102
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Geburtsdatum	0601
derzeitige und frühere Anschrift, alleinige Wohnung oder Hauptwohnung und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1211, 1213, 1213a
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306
Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob die Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat	1401
Sterbedatum	1901

13. zu § 16 (Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 16 Abs. 1 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0205
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304
Doktorgrad	0401
Tag und Art des Jubiläums	7011, 7012
Anschrift der gegenwärtigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1201 bis 1211

14. zu § 17 (Datenübermittlungen an die Suchdienste)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 17 Abs. 1 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
frühere Namen	0201 bis 0205
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0304
Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211
Anschrift am 1. September 1939	3991

15. zu § 18 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 18 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

15.1 § 18 Abs. 1

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0204
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301 bis 0303
Doktorgrad	0401
Ordensname, Künstlername	0501, 0502
Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
die Angaben zum gesetzlichen Vertreter nach § 42 Abs. 1 Nr. 7 BMG	0001, 0902 bis 0918, 1200 bis 1212
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
rechtliche Zugehörigkeit zu der öffent- lich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104
derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat	1200 bis 1213, 1232, 1233
Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301 bis 1302, 1306 bis 1310
Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartner- schaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartner- schaft	1401, 1402, 1408, 1409
Zahl der minderjährigen Kinder	7041
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	1801 bis 1802
Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat	1901, 1904, 1905
Ordnungsmerkmal der Meldebehörde	7001

15.2 § 18 Abs. 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0902 bis 0903, 1501 bis 1502, 1517 bis 1518, 1601 bis 1602

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Vornamen	0904, 1503, 1519, 1603
Geburtsdatum und Geburtsort	0602, 0906, 1505, 1521, 1604
Geschlecht	0917, 1506, 1522, 1604a
Zugehörigkeit zu einer öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104
derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift	1201 bis 1213
Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG	0918, 1516a, 1533, 1606, 1801 bis 1802
Sterbedatum	0915, 1516, 1532, 1605

16. zu § 19 (Änderungsmitteilungen)

Bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 19 Abs. 1 NMeldVO dürfen die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter verwendet werden:

16.1 § 19 Abs. 1 Satz 2

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301, 0302
Geburtsdatum und Geburtsort	0601 bis 0603
Anschrift	1201 bis 1211

16.2 § 19 Abs. 1 Satz 3

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Sterbedatum	1901

17. zu § 21 (Automatisierter Abruf nach § 34 a BMG)

17.1 § 21 Abs. 1

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 BMG sind die in § 5 Abs. 1 BMeldDAV aufgeführten DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter bereitzuhalten.

17.2 § 21 Abs. 2

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 a Abs. 2 Satz 2 BMG sind die in § 5 Abs. 2 BMeldDAV aufgeführten DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter bereitzuhalten.

18. zu § 22 (Automatisierter Abruf nach § 43 Abs. 2 BMG)

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 43 Abs. 2 BMG sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter bereitzuhalten:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Familienname	0101 bis 0106
frühere Namen	0201 bis 0204, 0303
Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301, 0302
Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603
Geschlecht	0701
derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1211, 1213, 1232, 1233
Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1306

19. zu § 23 (Datenübermittlung an den Landesbetrieb)**19.1 § 23 Abs. 1 Nr. 1**

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 NMeldVO sind die in den §§ 5 und 8 BMeldDAV aufgeführten DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu übermitteln.

19.2 § 23 Abs. 1 Nr. 2

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 NMeldVO sind die in § 4 Abs. 1 der 1. BMeldDÜV aufgeführten DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu übermitteln.

19.3 § 23 Abs. 1 Nr. 3

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 NMeldVO sind die folgenden DSMeld-Blätter/NDSMeld-Blätter zu übermitteln:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Auskunfts- und Übermittlungssperren	1801 bis 1802

19.4 § 23 Abs. 1 Nr. 4 NMeldVO

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 NMeldVO ist das folgende DSMeld-Blatt/NDSMeld-Blatt zu übermitteln:

Datum	DSMeld-Blatt/ NDSMeld-Blatt
Ordnungsmerkmal der Meldebehörde	7001

20. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2022 in Kraft.

An
die Gemeinden
den Landesbetrieb IT.Niedersachsen

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 21. 4. 2022 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 21. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 147)
— VORIS 20444 —Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2022 wie folgt
geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 1.41 eingefügt:
„1.41 Vitamin E (als Monopräparat) nur zur Behand-
lung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED);“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1.41 bis 1.45.3 werden Num-
mern 1.42 bis 1.46.3.
2. Die Tabelle in Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“
erhält Zeile 16 folgende Fassung:

	„A 08 AH 02 Fucus vesiculosus	Cefamagar Formoline A Figurtropfen Fucus-Gastreu S R59 Gracia Redumax“.
--	----------------------------------	--

- b) Bei der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ wird die fol-
gende Zeile angefügt:

	„N 07 BA 04 Cystisin	ASMOKEN“.
--	-------------------------	-----------

- c) Bei der Indikation „Sexuelle Dysfunktion“ erhält Zeile 15
folgende Fassung:

	„Turnera diffusa	Cefagil DESEO libiLoges Neradin“.
--	------------------	--

- d) Bei der Indikation „Steigerung des sexuellen Verlan-
gens“ erhält Zeile 3 folgende Fassung:

	„Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex LIBOMAX Virilis — Gastreu S R41 Yohimbin Vitalkomplex“.
--	-----------------------------------	---

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 626

**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen****Erl. d. MF v. 22. 4. 2022
— VD4 03602/1/§59(VV) —****— VORIS 20441 —**

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl.
S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ge-
setzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 883), werden Anwär-
terinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Refe-
rendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach-
richtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen im
NLWKN, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend
qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärterson-
derzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärter-
grundbetrages gezahlt.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und am 30. 9. 2025
außer Kraft.

An den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 626

F. Kultusministerium**Organisation des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Erl. d. MK v. 24. 3. 2022 — S 3-01549 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1139)
— VORIS 20100 —

1. Behördenbezeichnung

Die Behördenbezeichnung und die amtliche Abkürzung werden durch Nummer 1 des Bezugsbeschlusses festgelegt. Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim. Es untersteht als landesweit tätige Behörde im Geschäftsbereich der Dienst- und Fachaufsicht des MK.

2. Leitung des NLQ

2.1 Die Direktorin als Leiterin des NLQ oder der Direktor als Leiter des NLQ trägt die Gesamtverantwortung. Sie oder er gewährleistet die Umsetzung der vom MK vorgegebenen strategischen Ziele und stellt eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung sicher. Sie oder er vertritt die Behörde nach außen.

2.2 Die Vertretung der Behördenleitung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter als Abwesenheitsvertretung im Rahmen eines rotierenden Systems wahrgenommen. MK ist über die Abwesenheitsvertretung zu unterrichten. Die Vertretung der Abteilungsleitung obliegt einer Fachbereichsleitung der Abteilung.

2.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wird gemäß § 9 LHO von der Behördenleitung bestellt. Die Bestellung sowie die Abberufung der oder des BfdH ist gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 9 LHO dem MF über das MK mitzuteilen.

3. Organisatorische Gliederung

3.1 Die organisatorische Gliederung des NLQ richtet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Organisationsplan. Das NLQ gliedert sich danach in folgende Abteilungen und Fachbereiche:

- Abteilung 1 — Zentrale Aufgaben, Landesprüfungsamt
- Fachbereich 11 — Personal, Organisation, Innerer Dienst, Informationssicherheit
- Fachbereich 12 — Haushalt, zentrales Veranstaltungsmanagement
- Fachbereich 13 — IT/Niedersächsischer Bildungsserver
- Fachbereich 14 — Landesprüfungsamt, sonstige Prüfungsangelegenheiten, Schulbuchprüfung
- Fachbereich 15 — Rechts- und Vergabestelle

- Abteilung 2 — Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Fachbereich 21 — Interne Evaluation und Evaluationsstudien
- Fachbereich 22 — Evaluationsberatung allgemeinbildende Schulen
- Fachbereich 23 — Externe Evaluation berufsbildende Schulen
- Fachbereich 24 — Systemmonitoring

- Abteilung 3 — Bildung der Lehrkräfte und Curriculumentwicklung
- Fachbereich 31 — Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der regionalen Fortbildung der Lehrkräfte, Kompetenzzentren
- Fachbereich 32 — Unterrichts- und schulformbezogene Vorhaben für allgemeinbildende Schulen
- Fachbereich 33 — Unterrichtsübergreifende Vorhaben
- Fachbereich 34 — Berufliche Bildung

- Fachbereich 35 — Medienbildung
- Fachbereich 36 — Politische Bildung/Europa und Internationales

Abteilung 4 — Qualifizierung von Leitungspersonal

- Fachbereich 41 — Erstqualifizierung und Leitungskräfte-nachwuchsförderung
- Fachbereich 42 — Berufsbegleitende Qualifizierung

3.2 Für die Steuerung des Qualitäts-, Prozess- und Wissensmanagements wird die Funktion einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Qualitätsmanagement eingerichtet, die oder der direkt bei der Behördenleitung angebunden ist. Gleichzeitig obliegt ihr oder ihm die Koordinierung abteilungsübergreifender Vorhaben.

3.3 Gemäß Nummer 6.3.1 ISLL wurde festgelegt, dass das NLQ eine Sicherheitsdomäne darstellt. Die Behördenleitung trägt die Gesamtverantwortung. Durch diese ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter zu benennen. Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Nummern 6.6 und 6.7 der ISLL. Die Informationssicherheitsbeauftragte oder der Informationssicherheitsbeauftragte hat direktes Vortragsrecht bei der Behördenleitung.

3.4 Die Gleichstellungsbeauftragte für das Behördenpersonal ist direkt bei der Behördenleitung angebunden.

3.5 Im Fachbereich 11 ist eine Chance auf Rückkehr ermöglichen (CARE)-Beratungsstelle eingerichtet.

3.6 Änderungen in der Aufbauorganisation des NLQ bedürfen der Zustimmung des MK.

4. Aufgaben und Zusammenarbeit

4.1 Das NLQ arbeitet als Dienstleister für Schulen, Studien-seminare und Behörden im Geschäftsbereich. Art, Umfang und Intensität der Aufgabenwahrnehmung erfolgen in enger Abstimmung mit MK im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

4.2 Das NLQ unterstützt insbesondere Bildungseinrichtungen bei der Erfüllung des Bildungsauftrags, entwickelt innovative Ideen und gibt Impulse für das Bildungswesen und berät Entscheidungsträger bei der Umsetzung bildungspolitischer Vorhaben.

4.3 Das NLQ nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit den RL SB und dem MK wahr und arbeitet mit den Weiterbildungsträgern und anderen Einrichtungen und Stellen aus Lehrerbildung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des MK.

5. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

5.1 Das NLQ gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren für einen zweckmäßigen Verwaltungsablauf notwendigen Regelungen getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist dem MK zur Kenntnis zu geben.

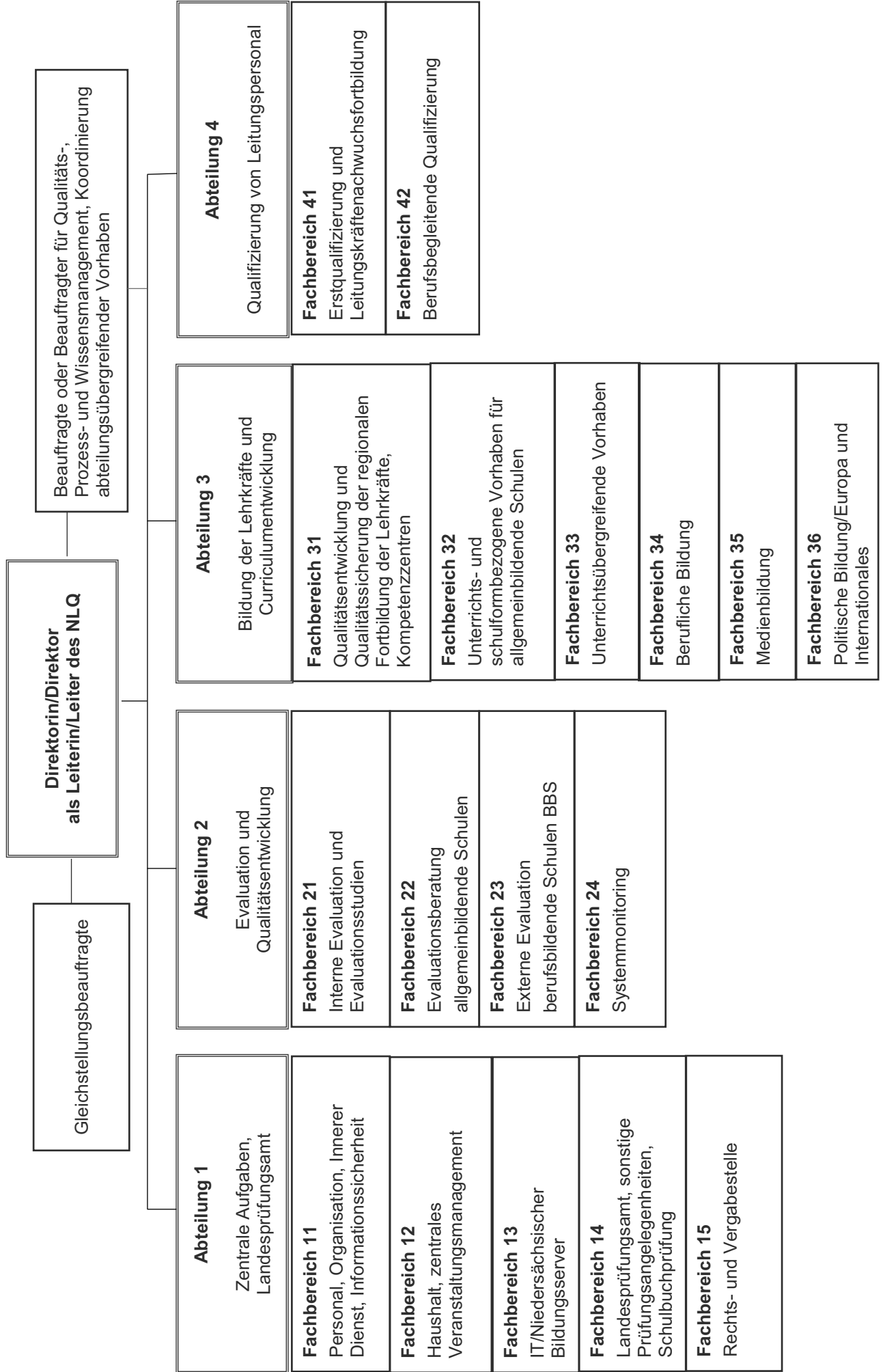
5.2 Das NLQ regelt die Zuständigkeiten innerhalb seiner Organisationseinheiten in einem Geschäftsverteilungsplan.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 5. 2022 in Kraft. Die nicht veröffentlichten Erl. vom 22. 8. 2014 — 11.2-01542 — und vom 6. 10. 2017 — 11.2-01549/1.2 — treten mit Ablauf des 30. 4. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 627



G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes**Erl. d. MW v. 22. 4. 2022
— 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164), zuletzt geändert durch Erl. v. 22. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1761)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 4. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5 Satz 2 wird das Datum „31. 10. 2022“ durch das Datum „30. 4. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „30. 6. 2023“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 629

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3**

AV d. MW v. 26. 4. 2022 — 43-30056/3006 —

Handhabung betreffend militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, i. S. des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.
2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
 - a) die Bundeswehr,
 - b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
 - c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
 - d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
3. Die Allgemeinverfügung (AV) gilt für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
4. Die AV ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Die AV wird am 5. 5. 2022 wirksam und endet mit Ablauf des 30. 6. 2022.

Nebenbestimmungen:

1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
3. Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr nach Möglichkeit in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achsanzahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) — ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken —, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.
6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser AV unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt — unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO — durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese AV sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO — jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen — vorgehen können.

Um das Ziel dieser AV wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 41 Abs. 3 VwVfG bestimmt.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Im Auftrage

Dr. Christoph Wilk

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 629

**Übertragung von Aufgaben
nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1
ZustVO-Verkehr**

Bek. d. MW v. 26. 4. 2022

— 43-30101/0760/0050 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht:
Das MW hat am 26. 4. 2022 mit Wirkung vom 1. 7. 2022 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Wunstorf auf die Region Hannover übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 630

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 6. 4. 2022
— L1.4/L67131/02-06 07/2022-0002 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, (früher Riethorst 12, 30659 Hannover), hat mit Schreiben vom 25. 3. 2022 die Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage in einem Betriebsbereich gemäß § 23 a BImSchG angezeigt.

Bei der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um eine H₂S-Wäsche zur Behandlung von Rückförderflüssigkeiten von Bohrlochbehandlungen, Oberflächenwasser der Verladeplatten, aus Slopssystemen und Kellern sowie Reinigungswasser von Inspektionen der verfahrenstechnischen Anlagen auf Betriebsplätzen von Gas- und Versenkbohrungen sowie Kompressorstationen, der Waschölregeneration und der Waschplätze.

Der Standort der Anlage befindet sich als privilegiertes Vorhaben eines Sondergebiets im Außenbereich gemäß § 35 BauGB des Flecken Steyerberg.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren gemäß § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der H₂S-Wäsche auf dem Gelände der Schwefel-solventanlage auf dem Betriebsplatz NEAG in Voigtei keine erstmalige Unterschreitung, keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst werden.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Zugang zu weiteren Umweltinformationen zu dem oben beschriebenen Vorhaben kann nach § 3 NUIG i. V. m. § 4 UIG beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 631

Landeswahlleiterin

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses
für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 4. 2022
— LWL 11411/4.1.9 —**

Gemäß § 3 Abs. 6 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich die Zusammensetzung des für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode gebildeten Niedersächsischen Landeswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende:

Ministerialdirigentin
Ulrike Sachs
Landeswahlleiterin

Stellvertretender Vorsitzender:

Ltd. Ministerialrat
Markus Steinmetz
Stellvertretender
Landeswahlleiter

Beisitzerin oder Beisitzer:

Beata Alicja Krahl
Axel Rienhoff
Christian Meyer
Josef Voß
Robert Unkelhäusser
Maik Julitz
Richter
beim OVG Lüneburg
Dr. Joachim Tepperwien
Richterin
beim OVG Lüneburg
Heike Glowienka

**Stellvertretende Beisitzerin
oder Stellvertretender Beisitzer:**

Frauke Meyer-Grosu
Vivien Werner
Signe Stiewe
Elke Wohlfarth
Melanie Munsch
Jessica Miriam Schülke
Richterin
beim OVG Lüneburg
Michaela Obelode
Vorsitzender Richter
beim OVG Lüneburg
Prof. Dr. Sebastian Lenz

Schriftführer:

Oberregierungsrat
Martin Leuschner

Stellvertretende Schriftführerin:

Regierungsamtfrau
Nele-Kathleen Grzybowski

Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel.: 0511 120-4788, -4790, -4792

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 631

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
über die Widmung des Berenscher Dorfdeiches
im Verbandsgebiet des Deichverbands Land Wursten
im Landkreis Cuxhaven
Vom 4. 5. 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Berensche Dorfdeich im Deichverband Land Wursten in einer Länge von ca. 750 m (nördlicher Deichanfang: Nordwert: 5963843, Ostwert: 32472305; südlicher Deichanfang: Nordwert: 5963108, Ostwert: 32472424) als Hauptdeich gewidmet.

§ 2

§ 1 Nr. 3 Abs. 2 der „Verordnung über die Feststellung von Hauptdeichstrecken an der Wümme, Weser, Nordsee, Elbe und Oste in den Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme) sowie einer Teilstrecke in der Stadt Cuxhaven vom 11. Juli 1995“ (Amtsbl. Lbg. Nr. 15 vom 1. August 1995) wird aufgehoben.

§ 3

Der nach § 1 gewidmete Hauptdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

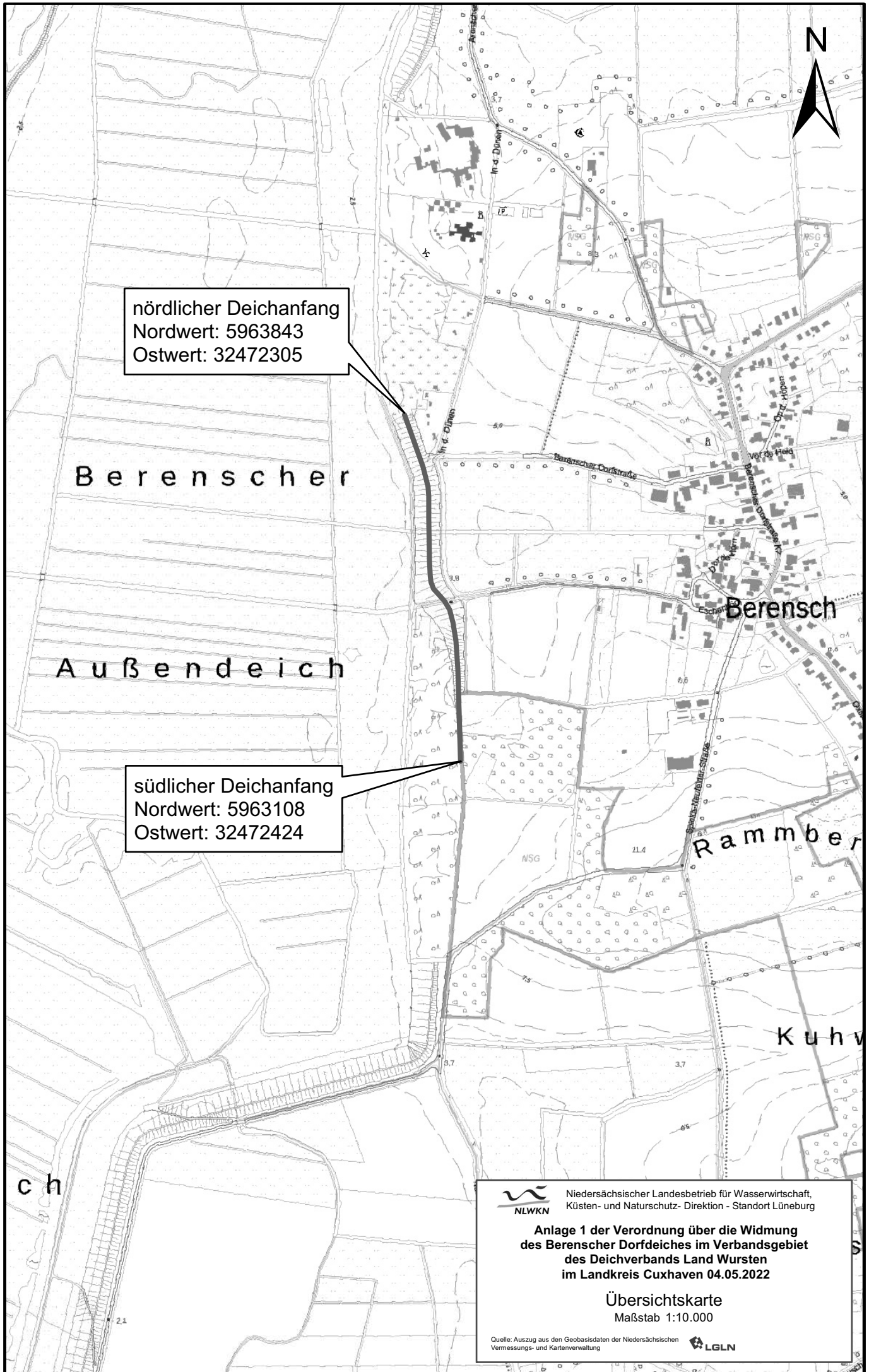
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 4. 5. 2022

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Heinrich



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Umweltdienste Kedenburg GmbH, Hildesheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 4. 2022
— BS 901018272-78 —****Anlage**

Das GAA Braunschweig hat der Umweltdienste Kedenburg GmbH, Linnenkamp 40, 31137 Hildesheim, mit Datum vom 1. 4. 2022 den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie AURA bei Salzgitter-Drütte als Deponie der Klasse DK 0+ erteilt.

Der vollständige Beschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Plans können in der Zeit **vom 5. 5. bis zum 19. 5. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
Tel. zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 und 3 VwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG i. V. m. dem UVPG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden.*)

Diese Bek. und der vollständige Planfeststellungsbeschluss sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

I.

Tenor

1. Auf Antrag der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH vom 13. 4. 2017 wird hiermit der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie AURA als Deponie der Klasse DK 0+ mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,75 Mio. m³ sowie die Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase gemäß § 35 Abs. 2 KrWG¹ planfestgestellt.

Standort: 38239 Salzgitter, außerhalb der Ortslage an der B 248

Gemarkung: Drütte

Flur: 4

Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2.

1.1 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Herstellung von Betriebsflächen mit Anbindung an die vorhandene Zufahrt,
- Errichtung der Deponie mit den für den Betrieb der Deponie erforderlichen Infrastruktureinrichtungen,
- Deponieabschluss- und Rekultivierungsmaßnahmen.

1.2 Genehmigungsunterlagen

1.2.1 Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Unterlagenverzeichnis (Anhang) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss Änderungen ergeben.*)

1.2.2 Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die sich nicht unmittelbar auf das o. a. genehmigte Vorhaben beziehen bzw. Alternativen darstellen, sind nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3 Zugelassene Abfallarten

Auf der Deponie sind ausschließlich die im Anhang II aufgeführten Abfallarten zur Ablagerung zugelassen.*)

Die Maßgaben, Einschränkungen und Hinweise in diesem Beschluss sowie in der Tabelle im Anhang II sind verbindlich zu beachten.*)

2. Der Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse und Zustimmungen mit ein:

2.1 Baugenehmigung

Die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)² erforderliche Baugenehmigung wird für folgende bauliche Anlagen erteilt:

- den Büro- und Sozialcontainer,
- den Waagen-Container,
- die LKW-Reifenwaschanlage,
- die befestigten Flächen mit Einstellplätzen.

¹ Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung sind: § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) — KrWG — vom 24. 2. 2012, BGBl. I, S. 212, i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. 5. 1976, BGBl. I, S. 2154, sowie § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) vom 14. 7. 2003, Nds. GVBl., S. 273 und § 4 Abs. 2 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) vom 18. 12. 1997, Nds. GVBl., S. 557, in der jeweils geltenden Fassung.

² Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. Nummer 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Die LKW-Waage, die Kleinkläranlage und der Löschwasserspeicher sind gemäß des Anhangs zu § 60 NBauO verfahrensfreie bauliche Anlagen.

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse**2.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser**

Die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser über einen ca. 18 m tiefen Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Drütte, Flur 4, Flurstück 98/25, wird bis zu einer Menge von 1,0 l/s, 1,0 m³/h, 3,0 m³/d, 1 000 m³/a zum Zweck der Nutzung als Trink- und Brauchwasser erteilt.

Die Entnahmestelle befindet sich etwa bei (ETRS 1989, UTM Zone 32N):

Rechtswert 600244

Hochwert 5780185 ± 5 m.

Hinweis:

Eine Gewähr für eine bestimmte Wassermenge und Wasserqualität wird nicht übernommen.

2.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser

Die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird bis zu einer Menge von 35 200 m³/a nicht verunreinigten Niederschlagswassers von den Grundstücken: Gemarkung SZ-Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitstelle befindet sich bei:

	Rechtswert	Hochwert
Drütte; Flur 4, Flurstück 59	599840	5779755
Drütte; Flur 4, Flurstück 98/37	599890	5779720.

Die im Anhang 1 aufgeführten, mit Prüfvermerken der Stadt Salzgitter versehenen Antragsunterlagen, sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

2.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 des WHG in Verbindung mit der AbwV³ für die Einleitung des im Deponiebetrieb anfallenden Sickerwassers

Auf Ihren Antrag vom 1. 12. 2020 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter; Eingang dort am 3. 12. 2020, nebst Nachlieferung vom 23. 12. 2021, wird gemäß §§ 58, 61 des WHG in Verbindung mit § 98 des NWG⁴ und den Bestimmungen der AbwV, insbesondere des § 3, und deren Anhänge 49 und 51 die Wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage Nord bis zu einer Menge von 100 m³/d bzw. 26 000 m³/a von den Grundstücken: Gemarkung SZ-Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitung erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Anlieferungskonzeptes, welches Bestandteil der genehmigten Unterlagen ist, direkt auf die Kläranlage Nord.

2.2.4 Zustimmung zum vorläufigen Qualitätsmanagementplan

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß Nummer 2.1 DepV⁵ dem vorläufigen Qualitätsmanagementplan (QMP) vom 25. 3. 2021 nach Maßgabe der unter I. 4.4 aufgeführten Bedingung und unter den unter II. 5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

3. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft.

4. Bedingungen

4.1 Vor Baubeginn ist die Verfügbarkeit sämtlicher, in Anspruch zu nehmender und in diesem Bescheid genannten Flächen und Flurstücke gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA Braunschweig) nachzuweisen.

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) — AbwV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004, BGBl. I, S. 1108, 2625, in der derzeit geltenden Fassung.

⁴ Niedersächsisches Wassergesetz — NWG — vom 19. 2. 2010, Nds. GVBl. S. 64, in der derzeit geltenden Fassung.

⁵ Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung) — DepV — vom 27. 4. 2009, BGBl. I, S. 900, in der derzeit geltenden Fassung.

4.2 Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter der Bedingung, dass der Deponiebetreiber vor Beginn der Abfalleinlagerung in den jeweiligen Abschnitt der Deponie Aura für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit § 18 Absätze 1 und 2 DepV Sicherheit leistet.

Die Höhe der Sicherheit erfolgt getrennt nach Deponieabschnitten und wird wie folgt festgelegt:

- Deponieabschnitt 1: 424 278 €,
- Deponieabschnitt 2: 317 606 €
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 1: – 106 672 €),
- Deponieabschnitt 3: 420 099 €
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 2: + 102 493 €),
- Deponieabschnitt 4: 342 263 €
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 3: – 77 834 €).

Bei der Inbetriebnahme eines neuen Bauabschnittes ist die Sicherheitsleistung in der jeweiligen Höhe aufrechtzuerhalten, die vorher erneut zu entrichten.

Im Fall, dass die Sicherheitsleistung in einem Folgeabschnitt geringer festgelegt wird, als in dem vorherigen Deponieabschnitt, kann eine Anpassung erst dann erfolgen, wenn die vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen des vorherigen Deponieabschnitts abgeschlossen sind.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Die Sicherheitsleistung ist als Bankbürgschaft gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 DepV oder durch eine Bürgschaft einer großen Versicherungsgesellschaft (Versicherungsbürgschaft) zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung muss auf das Land Niedersachsen, vertreten durch das GAA Braunschweig, als Begünstigten ausgestellt sein. Sie muss für den Zeitraum des Betriebs der Deponie und für den Nachsorgebetrieb, für den von einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren auszugehen ist, gelten.

Für die Bank- und Versicherungsbürgschaft gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Bürgschaftserklärung:

- Sie ist ausdrücklich als „selbstschuldnerisch“ zu bezeichnen,
- sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage (vgl. §§ 770, 771 BGB⁶) enthalten,
- sie muss unbedingt, unbefristet und unwiderruflich erteilt werden,
- es ist anzugeben, dass eine Änderung der Rechtsform des Betreibers die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berührt,
- der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder sofern er diesen im EU-Mitgliedstaat hat, müsste eine Gerichtsstandsvereinbarung dahingehend getroffen werden, dass das Gericht am Standort der Deponie Aura zuständig ist.

Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat. Ein bevorstehender Betreiberwechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung des GAA Braunschweig.

Hat sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert, kann der Deponiebetreiber beim GAA Braunschweig eine Überprüfung der Sicherheit beantragen. Hierzu ist vom Deponiebetreiber nachzuweisen, dass der Grund für einen Teil der Sicherheitsleistung entfallen ist, z. B. durch die Bestätigung der behördlichen Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems gemäß § 10 Absatz 3 DepV für einen Betriebsabschnitt.

Die verbliebene Sicherheit wird gemäß § 18 Absatz 3 DepV nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase durch das GAA Braunschweig auf Antrag des Deponiebetreibers insgesamt freigegeben.

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch — BGB — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2002, BGBl. I, S. 42, 2909, in der derzeit geltenden Fassung.

4.3 Statische Nachweise

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen für

- den Büro- und Sozialcontainer,
- den Waagen-Container,
- die LKW-Reifenwaschanlage

darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die positive Bestätigung der Unteren Bauaufsicht der Stadt Salzgitter bezüglich der Angaben zum Tragwerksplaner oder die geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

Diese Bestätigungen sind dem GAA Braunschweig unverzüglich in Kopie zu übersenden.

4.4 Qualitätsmanagementplan

Die in Nummer I 2.2.4 gemäß Nummer 2.1 DepV miterteilte Zustimmung zum vorläufigen QMP vom 25. 3. 2021 erfolgt unter der Bedingung, dass dem GAA Braunschweig rechtzeitig vor Baubeginn der im QMP geregelten Bauteile eine den Anforderungen der einschlägigen BQS 1—0, 2—0 und 2—1 (gegebenenfalls 2—3) in vollem Umfang (insbesondere hinsichtlich der Nachweise in Bezug auf die mechanische Widerstandsfähigkeit sowie der Beständigkeit) entsprechende Fortschreibung des QMPs zur Zustimmung zugesandt wird.

4.5 Zulassung weiterer Abfallarten

Zusätzlich zu den unter Nummer I. 1.3 aufgeführten Abfallarten dürfen andere Abfallarten nur dann abgelagert werden, wenn die Ablagerungsgenehmigung schriftlich beim GAA Braunschweig beantragt wurde, die Unschädlichkeit des Abfalls nachgewiesen wurde, die Voraussetzungen des § 6 DepV eingehalten werden und die schriftliche Zustimmung zur Ablagerung des GAA Braunschweig vorliegt.

5. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH zu tragen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden.*)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 23. 3. 2022
— 2 BvC 22/19 —

1. § 28 BWahlG trägt den Anforderungen an die Rechtfertigung der mit der Norm verbundenen Eingriffe in die Wahl- und Parteienfreiheit bei verfassungskonformer Auslegung Rechnung.
2. Bei der Konkretisierung des Begriffs der „Anforderungen“ im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nichtzulassung einer Landesliste einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit darstellt.
3. Eine Landesliste, an deren Aufstellung unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG verfrüht gewählte Delegierte nicht mitgewirkt haben, darf regelmäßig nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 636

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ÄRL und der NLWKN.

Die EU-Zahlstelle im ML nimmt eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderprogramme gegenüber der EU-Kommission verantwortlich.

Vorbehaltlich einer Aufgabenveränderung sind die wesentlichen Aufgaben einer Sachbearbeitung:

- Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) (z. B. Abrechnung der förderfähigen Ausgaben gegenüber der EU-Kommission),
- Zahlstellenbezogene Bearbeitung der ELER-Fördermaßnahmen ZILE und LEADER,
- Umsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in den ELER-Maßnahmen ZILE und LEADER,
- Stellungnahmen zu Prüfberichten u. a. des Internen Revisionsdienstes und der Bescheinigenden Stelle,
- Betreuung des Dokumentenverwaltungssystems der EU-Zahlstelle „Ceres“ einschließlich der Benutzerverwaltung.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt FH, Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Kenntnisse in der europarechtlichen Rechtsanwendung, im Bereich der europäischen Agrarförderung und/oder im Zuwendungsrecht sind wünschenswert. Alternativ sollte die Bereitschaft bestehen, diese Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben.

Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der EU-Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme und der an der Umsetzung und der Kontrolle Beteiligten wird ein hohes Maß an Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit), zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 29. 5. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-5151/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 18/2022 S. 637

